

Richtlinien der Stadt Plettenberg für die aus städtischen Mitteln zu bezuschussenden Altenerholungen

ab 01.07.2001

I. Einkommensgrenzen

	Einkommen	Zuschuß der Stadt
a) Alleinstehender und Ehepaar	Bis zum 2-fachen Sozialhilfegelbedarf 688,40 € bzw. 1.239,37 €	Nach Abzug der Zuschüsse Dritter (Land, Krankenkasse, Kreis, Verband) höchstens 89,48 € pro Person
b) Alleinstehender und Ehepaar	Bis zum 1 ½ -fachen Sozialhilfegelbedarf 516,30 € bzw. 929,53 €	Wie vor, bis zu 178,95 € pro Person
c) Alleinstehender und Ehepaar	1. Empfänger von lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen 2. Empfänger von lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen (Alten- und Pflegeheime)	Wie vor, bis zu 230,08 € pro Person, jedoch mit der Maßgabe, daß hierdurch keine Mittelleinsparung/-kürzung anderer Zuschußgeber erfolgt und somit der Zuschußmehrbetrag zur Entlastung des Teilnehmers hinsichtlich eines evtl. von ihm/ihr zu zahlenden Eigenbeitrages dient.

II. Erläuterungen

1. Der Zuschuß kann im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel alle 2 Jahre gewährt werden. Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können den Zuschuß jährlich erhalten.
2. Antragsberechtigt sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Personen, die ihre Erwerbsunfähigkeit nachweisen, gelten diese Altersgrenzen nicht.
3. Die Stadt behält sich vor, Personen vorzuschlagen.
4. In besonders begründeten Einzelfällen sind Abweichungen von diesen Richtlinien möglich.
5. Zu a) und b):
Nettoeinkommen = Einkommen zuzüglich Wohngeld bzw. Lastenzuschuß abzüglich Warmmiete.
Bei unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt ist das Nettoeinkommen um den für sie geltenden Regelsatz der Sozialhilfe zu mindern.

III. Antragsverfahren, Kostenregelung und Abrechnung

1. Anträge nehmen die durchführenden Verbände nach dem vom Land NW herausgegebenen Mustervordruck entgegen und prüfen die Richtigkeit der Angaben über Einkommen, Miete und Wohngeld.

2. Gleichzeitig errechnet der durchführende Verband die Zuschußhöhe nach diesen Richtlinien.
3. Die Verbände erhalten von der Stadt jährlich vorab einen Zuschußbetrag, der ihnen für die Durchführung der Altenerholungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Der Zuschuß richtet sich nach dem Zuschußbedarf der letzten beiden Jahre. Sollte der Zuschußbedarf den gewährten Pauschalzuschuß überstiegen, so bedarf es wegen der Bezuschussung des Mehrbedarfs eines besonderen Antrages, der bis zum 31. Oktober zu stellen ist. Über den Mehrbedarf wird im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des eventuell angemeldeten Mehrbedarfs der übrigen Verbände entschieden.
4. Zum Jahresende übermitteln die durchführenden Verbände der Stadt eine Aufstellung, aus der Name, Geburtsdatum, Wohnung, Einkommen, Kosten der Unterkunft, Zuschüsse Dritter, städt. Zuschuß, evtl. Eigenanteil und besondere Bemerkungen hervorgehen. Die Gesamtsumme der angegebenen städt. Zuschüsse ist aufzuführen. Ein evtl. nicht verbrauchter Restbetrag wird von der Stadt bei der Auszahlung des nächsten Zuschusses in Abzug gebracht.